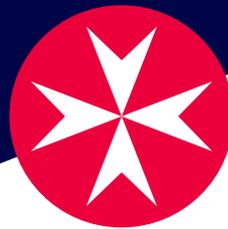




JOHANNITER



**Kinder- und
Gewaltschutzkonzept für
Johanniter-
Kindertageseinrichtungen
im Landesverband NRW**

Februar 2025

Aus Liebe zum Leben

Inhalt

Präambel

Trägerinformationen

1. Einleitung
2. Gesetzliche Grundlagen
3. Pädagogische Konzeption

Prävention

4. Leitlinien zum Kinderschutz
5. Erweitertes Führungszeugnis
6. Fort- und Weiterbildung
7. Beteiligung
8. Beschwerdeverfahren
9. Verbandsinterne Strukturen

Intervention

10. Verfahrensweisen
11. Individuelle Bausteine der Kindertageseinrichtungen
12. Risikoanalyse

Anlagen



Präambel

„Im Mittelpunkt unseres Handelns steht der Mensch, dem wir mit Respekt begegnen.

Wertschätzung, Vertrauen und Verbindlichkeit sind für uns Ausdruck unserer christlichen Grundhaltung. Hilfsbereitschaft, Toleranz, fairer Umgang und Konfliktfähigkeit tragen zu einem konstruktiven Miteinander bei.

Wir nehmen Kinder als einzigartige Persönlichkeiten an, die ihre individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten in die Gemeinschaft einbringen.

Wir verpflichten uns dem besonderen Schutz der uns anvertrauten Kinder.“ (Auszüge aus dem Leitbild für Kindertageseinrichtungen der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.).

Wir orientieren uns an diesem Leitbild und setzen uns für die Rechte der Kinder ein.

Aus diesem Selbstverständnis heraus wurde dieses Schutzkonzept entwickelt, um den Kindern, die in unseren Kindertageseinrichtungen betreut werden, den größtmöglichen Schutz zu bieten.

1. Einleitung

Johanniter-Kindertageseinrichtungen sollen sichere Orte für Kinder sein.

Dafür sind unterschiedliche Bedingungen notwendig und eine enge Kooperation mit Fachstellen zum Aufbau eines Netzwerkes unabdingbar.

Die Kenntnisse von Verfahrensabläufen und Ansprechpersonen bei Irritationen und Verdachtsmomenten, die das Wohl der Kinder gefährden können, sind wichtige Faktoren, um die pädagogischen Fachkräfte in ihrer Arbeit zu stärken.

Das Bewusstsein, die Sensibilisierung und Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte für eine kindgerechte Begleitung der psychosexuellen Entwicklung von Kindern, Partizipation und systematische Beschwerdeverfahren für Kinder und die Beteiligung der Eltern sind weitere Bausteine des Schutzkonzeptes. Diese Bausteine dienen gleichzeitig dem präventiven Kinderschutz.

Schon bei der Auswahl neuer Mitarbeitenden ist das Thema Kinderschutz in den Ausschreibungen, Bewerbungsgesprächen und bei der Einarbeitung zu berücksichtigen.

Dieses Schutzkonzept ist verbindlich für alle Johanniter-Kindertageseinrichtungen im Landesverband NRW und wird durch individuelle Konzepte und regionale Vereinbarungen ergänzt. Die jeweiligen Vereinbarungen nach §§ 8a und 8b mit den zuständigen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sind aktuell und den Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtungen bekannt.

Eine in jedem Bundesland installierte Fachstelle für Kinderschutz bietet darüber hinaus allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. die Möglichkeit, sich durch ausgebildete Kinderschutzfachkräfte beraten zu lassen.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die UN-Kinderrechts- und Behindertenrechtskonventionen definieren u. a. die Rechte von Kindern hinsichtlich Beteiligung, Teilhabe und Schutz.

Das 2021 verabschiedete Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) hat die Rechte von Kindern und Jugendlichen im SGB VIII weiterhin gestärkt. Besondere Berücksichtigung finden junge Menschen, die benachteiligt sind, unter belastenden Lebensbedingungen aufwachsen oder von sozialer Teilhabe ausgenommen sein können.

In § 8 SGB VIII werden die Beteiligungsrechte für Kinder noch einmal definiert, in § 8a der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und die Kooperation der Einrichtungsträger mit dem zuständigen Jugendamt. Dazu werden Vereinbarungen getroffen, die das Vorgehen und die Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft, der Erziehungsberechtigten und des Kindes beschreibt. Den Anspruch auf Beratung bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung haben Mitarbeitende der Kinder- und Jugendhilfe nach § 8b Abs. 1.

Der Gesetzgeber hat in § 45, Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII verbindlich festgelegt, dass in Einrichtungen ein verbindliches Schutzkonzept, dass die Sicherung der Rechte von Kindern und deren Schutz vor Gewalt vorzuhalten ist. Dieses Schutzkonzept ist die Grundvoraussetzung zur Erteilung einer Betriebserlaubnis.

§ 47 Abs. 2 SGB VIII beinhaltet die Verpflichtung des Trägers, kindeswohlgefährdende Ereignisse an die Aufsichtsbehörde (Landesjugendamt) zu melden.

In § 16 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung sind die Beteiligungsrechte, Mitbestimmungsmöglichkeiten und Beschwerdeverfahren für Kinder in Kindertageseinrichtungen festgeschrieben.

Nach § 37 a Gewaltschutz SGB IX sind geeignete Maßnahmen zum Schutz von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen zu treffen. Dazu gehören Kooperationen mit Beratungsstellen, die Leitlinien zum Kinderschutz, Beschwerdeverfahren und die Beteiligung von Kindern.

3. Pädagogische Konzeption

Eine pädagogische Konzeption stellt die Grundlage des pädagogischen Handelns dar und ist die Visitenkarte der Einrichtung. Für die Mitarbeitenden in den Kindertageseinrichtungen ist sie Wegweiser, Orientierungsrahmen und Grundlage des pädagogischen Handelns.

Jede Johanniter-Kindertageseinrichtung entwickelt eine individuelle Konzeption auf Grundlage des Leitbildes, des QM-Handbuches, des Kinderschutzkonzeptes und der gesetzlichen Vorgaben. Die individuelle pädagogische Konzeption der Kindertageseinrichtung ist Bestandteil des institutionellen Kinderschutzkonzeptes der Johanniter-Kindertageseinrichtungen in NRW und als Anlage beigefügt.

Bei der Erstellung und Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption werden die Kindertageseinrichtungen von Fachberatungen im Landesverband NRW begleitet.

In der pädagogischen Konzeption werden u.a. folgende Aspekte der Arbeit in der Kindertageseinrichtung beschrieben:

- Pädagogische Grundhaltung (Bild vom Kind und Rolle der pädagogischen Mitarbeitenden)
- Partizipation, Beteiligung und Beschwerdemanagement für Kinder (Kita-Verfassung)
- Grundbedürfnisse von Kindern
- Freispiel, Lernen und Erholung
- Rahmenbedingungen der Einrichtung
- Personalausstattung
- Pädagogisches Profil der Einrichtung
- Räumlichkeiten
- Sozialraum
- Inklusionspädagogik ((drohende) Behinderung, Diversität, Gender)
- Dokumentation und Beobachtung
- Sexualpädagogik
- Religionspädagogik
- Tagesablauf
- Beziehungsvolle Pflege
- Rolle der Mitarbeitenden
- Eltern- und Teamarbeit
- Kooperationen
-

Die Beteiligung und Einbeziehung der Eltern ist grundsätzlich obligatorisch. Präventionsangebote für Eltern werden ebenfalls in der Konzeption beschrieben.

4. Leitlinien zum Kinderschutz

Die Leitlinien zum Kinderschutz konkretisieren den Umgang mit Distanz und Nähe und verdeutlichen das Machtgefälle zwischen Kindern und Erwachsenen. Es basiert auf den Grundsätzen unseres Leitbildes und nimmt die Eigenverantwortung jedes Einzelnen in den Blick, insbesondere zum angemessenen Umgang mit Verdachtsfällen und Wahrung der Intimsphäre.

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die Umgang mit Kindern haben, erhalten zu Beginn der Arbeitsaufnahme diese Leitlinien. Von jedem Mitarbeitenden wird erwartet, diese Leitlinien und deren Umsetzung verpflichtend umzusetzen.

Alle Mitarbeitenden in den Johanniter-Kindertageseinrichtungen in NRW kennen die Verfahrensregelungen mit dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei Verdachtsmomenten, die das Wohl eines Kindes gefährden können (Einarbeitung, einmal jährlich TOP im Rahmen einer DB).

Leitlinien zum Kinderschutz in der Arbeit der Kindertageseinrichtungen des Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. im Landesverband Nordrhein-Westfalen

Den Johannitern ist der Schutz der in den Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder ein zentrales Anliegen. Uns ist bewusst, dass Kinder dabei auf gute Rahmenbedingungen und die Unterstützung durch die Gemeinschaft angewiesen sind, die wir in unserer Arbeit bieten wollen. Unsere Kindertageseinrichtungen sollen sichere Orte für Kinder sein, in denen das Recht der Kinder auf Unversehrtheit uneingeschränkt respektiert wird.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen übernehmen eine große Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder. Wir erwarten daher von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Beachtung folgender Leitlinien:

1. Wir verpflichten uns, unter Berücksichtigung gesetzlicher und arbeitsrechtlicher Vorschriften, alles zu tun, dass in unseren Einrichtungen keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexuelle Gewalt möglich werden.
2. Wir wollen die uns anvertrauten Kinder vor Schaden und Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.
3. Wir nehmen die Intimsphäre sowie die individuellen Grenzen der Scham bei den Kindern bewusst wahr und respektieren sie.
4. Wir beziehen gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung.
5. Wir verzichten auf jede Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Natur.
6. Wir nutzen unsere Rolle als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter nicht für sexuelle Kontakte zu den Kindern.

7. Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen wir die sexuelle Dimension von Beziehungen bewusst wahr, um einen verantwortlichen Umgang mit Nähe und Distanz zu gestalten.
8. Wir achten auf Grenzüberschreitungen durch andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und vertuschen sie nicht.
9. Wir sind sensibel für Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung, informieren bei ernsthaftem Verdacht die Fachberatung und suchen fachlichen Rat und qualifizierte Hilfe bei den Kinderschutzfachkräften, bei Beratungsstellen oder den zuständigen Jugendämtern.

In einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit informieren wir die Eltern über unsere Leitlinien zum Kinderschutz.

Konzeption 3.5 Kinderschutz (Schutzkonzept, Leitlinien)

5. Erweitertes Führungszeugnis

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter/innen, die im Kontakt mit Kindern stehen, legen zu Beginn ihrer Tätigkeit und mindestens alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vor.

Alle ehrenamtlich Mitarbeitenden legen zu Beginn ihrer Tätigkeit und mindestens alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vor, sofern sie regelmäßig Kinder betreuen, beaufsichtigen, pädagogisch bilden oder eine klare Funktion und Aufgabe haben, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen. Auf regionaler Ebene erfolgt eine Prüfung, gemäß den Kriterien des Deutschen Vereins, ob aufgrund der Art, der Intensität und der Dauer des Kontaktes zu Kindern die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich ist.

Als Leitfaden dient die Vorlage im Konzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen der JUH nach § 72a, SGB VIII.

6. Fort- und Weiterbildung

Um Kinder schützen zu können, bedarf es Informationen und Kenntnisse zu bestimmten Fragestellungen. Bewährt haben sich Kooperationen mit regionalen Kinderschutzorganisationen, die Inhouse-Fortbildungen für das gesamte Team anbieten. In der Einarbeitungsphase neuer Mitarbeitender und Praktikantinnen/Praktikanten werden die jeweiligen Verfahrenswege und Prozesse vorgestellt.

Der Landesverband NRW kooperiert mit anerkannten Trägern des Kinderschutzes und bietet jährlich einen Fachtag für Leitungen, Mitarbeitende und Kinderschutzfachkräfte an.

Die Kindertageseinrichtungen suchen sich nach Möglichkeit regionale Kooperationspartner im Bereich Kinderschutz.

Die Leitung nimmt mit der zuständigen Fachstelle des örtlichen Trägers der Jugendhilfe Kontakt auf, informiert sich über die konkreten Maßnahmen und entwickelt nach Möglichkeit gemeinsame Absprachen zur Vorgehensweise und Abläufen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (insbesondere Prävention und Inobhutnahmen).

7. Beteiligung

Die Rechte von Kindern sind Grundlage der pädagogischen Arbeit. Die Selbstbestimmungs- und Beteiligungsrechte der Kinder sind bei dem Thema Kinderschutz im Rahmen der Prävention und Selbstwirksamkeit unverzichtbare Elemente.

Die Beteiligung der Kinder und ihre Selbst- und Mitbestimmungsrechte sind verbindlich in der Kita-Verfassung festgelegt. Sie sind in geeigneter Weise in allen sie betreffenden Angelegenheiten zu hören und ihre Meinungen sind zu berücksichtigen.

Die Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten sind der Entwicklung der Kinder angemessen in der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung beschrieben.

Die Informationsweitergabe und Rückmeldung zu Beschwerden ist kindgerecht umgesetzt.

Zu den Mitgestaltungsmöglichkeiten für Eltern sind ebenfalls in der pädagogischen Konzeption Aussagen zu finden.

Hinweis Konzeption 5.2.1 Partizipation, Beteiligung und Beschwerdemanagement für Kinder

Kita-Verfassung (Anhang Konzeption)

Beschwerdeverfahren

Die Installation eines Beschwerdeverfahrens benötigt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und signalisiert Kindern, dass sie ernstgenommen werden. Dadurch erfahren Kinder Selbstwirksamkeit und erfahren Unterstützung bei der Vertretung ihrer Interessen.

Systematische Beschwerdeverfahren für die Kinder sind in der Kita-Verfassung verankert. Darin werden die Vorgehensweisen und Abläufe bei Beschwerden und die Rückmeldung an den/die Beschwerdeführer/in beschrieben.

Hinweis Konzeption 5.2.1. Partizipation, Beteiligung und Beschwerdemanagement für Kinder

Kita-Verfassung (Anhang Konzeption)

8. Verbandsinterne Strukturen

Für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Johanniter Unfall- Hilfe e.V. im Landesverband NRW stehen eine ausgebildete Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII für eine erste Beratung zur Verfügung.

Einmal jährlich finden Fachtage zu Fragen des Kinderschutzes für pädagogische Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen statt.

In jedem Regionalverband gibt es Fachbereichsleitungen, die als direkte Ansprechpersonen für die Mitarbeitenden zur Verfügung stehen.

Im Landesverband stehen Fachberatungen für die fachliche Unterstützung, Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität zur Verfügung.

Für die Einschätzung und Dokumentation von Verdachtsfällen zur Gefährdung des Kinderschutzes sind Prozesse und Dokumente im Qualitätshandbuch hinterlegt.

Im Rahmen der internen Krisenkommunikation stehen im digitalen Qualitätshandbuch Prozesse zur Verfügung.

In allen Bereichen werden die Richtlinien des Datenschutzes berücksichtigt.

Das Notfallkonzept für die Kindertageseinrichtungen der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. NRW beschreibt die Handlungsschritte und Einbindung der einrichtungsinternen und -externer Akteur/innen sowie die Dokumentation und Aufarbeitung.

Im Fürsorgekonzept der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. wird der Umgang mit verdächtigen Personen und die Rehabilitation fälschlich verdächtigter Personen beschrieben. Dieses Fürsorgekonzept befindet sich aktuell noch in der Freigabephase.

10. Verfahrensweisen

Im QM-Handbuch ist ein Musterprozess zur Vorgehensweise bei Verdachtsfällen zur Gefährdung des Kindeswohls hinterlegt.

Unabhängig davon hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe eine Vereinbarung zum Vorgehen bei einem Verdacht der Kindeswohlgefährdung abzuschließen. Die Ansprechpersonen, die als insofern erfahrene Schutzkräfte benannt sind, sind einzubeziehen. Die einzelnen Schritte, Einbindung der Eltern und notwendige Dokumentationen sind in dieser Vereinbarung hinterlegt und sind verbindlich einzuhalten.

Das Hinzuziehen verbandseigener Beratungspersonen, falls vorhanden, ist bei Verdachtsmomenten möglich, insbesondere bei der Entwicklung von Notfallplänen, Hilfestellungen und zur Beratung der pädagogischen Mitarbeitenden.

11. Individuelle Bausteine der Kindertageseinrichtungen

Jede Kindertageseinrichtung oder jeder Regionalverband kann individuelle Bausteine, die über dieses Grundkonzept hinausgehen, entwickeln.

Dazu können ausgebildete Kinderschutzfachkräfte, Kooperationspartner oder Netzwerkstrukturen in den jeweiligen Sozialräumen gehören, die zur Schulung, Information oder Beratung der pädagogischen Mitarbeitenden zur Verfügung stehen und/oder die Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten begleiten oder unterstützen.

Die regionalen Regelungen bei dem Verdacht der Kindeswohlgefährdung (§§ 8a, 8b) sind immer zu beachten.

Detaillierte Informationen dazu sind in den jeweiligen pädagogischen Konzeptionen beschrieben.

Folgende einrichtungsspezifische Unterlagen sind Bestandteil des Kinderschutzkonzeptes:

- Pädagogische Konzeption (Inhalte siehe Kapitel 3)
- Kita-Verfassung (Beteiligung, Rechte von Kindern, Beschwerden)
- Notfallkonzept (inklusive Beschreibungen zu Gefährdungen des Kindeswohls)
- Notfallpläne
- Kooperationen
- Risikoanalyse

12. Risikoanalyse

Kindertageseinrichtungen sollen Orte sein, an denen Kinder geschützt sind und gut aufwachsen können. Somit haben die pädagogischen Fachkräfte die Aufgabe, Kinder zur Autonomie und Selbstständigkeit zu erziehen und gleichzeitig die Sicherheit und das Wohl der Kinder im Blick zu haben.

Die Durchführung einer Risikoanalyse zeigt dabei auf, wo Schwachstellen in der Einrichtung sind und wie sich der Schutz von Kindern verbessern lässt. Die Einbeziehung der unterschiedlichen Perspektiven von Fachkräften, Kindern und Eltern kann dabei wichtige Eindrücke liefern und verschiedene Faktoren aufzeigen.

Die Risikoanalyse ist kontinuierlich fortzuschreiben (z. B. einmal im Jahr im Rahmen einer Dienstbesprechung oder eines internen Audits).

Anlagen:

Pädagogische Konzeption der Kindertageseinrichtung

Vereinbarung mit dem zuständigen Jugendamt

Notfallkonzept der Kindertageseinrichtung

Fürsorgekonzept JUH Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt (noch nicht freigegeben)

Kita-Verfassung der Kindertageseinrichtung

Individuelle Risikoanalyse der Kindertageseinrichtung



JOHANNITER